

Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistungen oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden verpflichtet, an den Ordensangehörigen unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach diesen Grundsätzen ist nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) zu verfahren. Die Anwendung dieser Grundsätze bleibt nicht auf Fälle beschränkt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht; auch bei Gestellungsverträgen über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte ist entsprechend zu verfahren.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Außenstation anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich durch Vereinbarung zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrages setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Soweit nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen ein steuerliches Dienstverhältnis nicht anzunehmen ist, entfällt künftig der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Etwa eingelegte Rechtsmittel sind nunmehr entsprechend zu bearbeiten; die trotz der eingelegten Rechtsmittel abgeführten (nicht rechtskräftig gewordenen) Steuerabzugsbeträge sind zu erstatten. Im übrigen ist eine Erstattung abgeführter Steuerabzugsbeträge für Ordensangehörige, Diakonissen usw. für die Vergangenheit nur im Rahmen des § 152 AO zulässig.

Die FME vom 18. 9. 1950 S 2220 — 27/2 — 87837 ist damit überholt. Soweit von den Oberfinanzdirektionen Verfügungen ergangen sind, die der obenbezeichneten Regelung entgegenstehen, bitte ich diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ich bitte die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Die Entschließung wird im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht.

I. A.: gez. Dr. Beck
Ministerialdirigent

4. Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Wiesbaden, den 9. Januar 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

Friedrich-Ebert-Allee 8

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt/Main

Betr.: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß

der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation, ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet.

Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. Februar 1951 (BStBl III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten.

Ein Dienstverhältnis zu der Außenstation ist auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzverwaltungen der anderen Länder.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und Ihre entgegenstehenden Anordnungen vom 19. März 1958 — S 2220 A — 16 — St II 20 — aufzuheben.

5. Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Wiesbaden, den 17. April 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt/Main

Betr.: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Bezug: Meine Erlasse vom 9. Januar und 1. Februar 1963 — S 2220 — 56 — II/23 —

In Ihrer Rundverfügung vom 28. Januar 1963 — S 2220 A — 16 — St II 20 — wird in Ziffer 2 des letzten Absatzes ausgeführt, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge nach § 152 AO für die Kalenderjahre 1961 und 1962 auf Antrag erstattet werden können.

In einer Besprechung der Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder wurde hierzu darauf hingewiesen, daß auf Grund der Vorschriften des § 152 AO die im Kalenderjahr 1961 einbehaltene Lohnsteuer nur dann erstattet werden kann, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1962 gestellt worden ist. Im Fall des § 152 AO kommt Nachsichtgewährung nicht in Betracht, da es sich bei der dort festgelegten Frist um eine Ausschlußfrist handelt.

Ergänzend bemerke ich, daß für die Entscheidung über Erstattungsanträge nach § 152 AO die Wohnsitzfinanzämter zuständig sind. Soweit Arbeitnehmer im Inland keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 57 LStDV. Ich bitte, Ihre Rundverfügung entsprechend zu ergänzen.

gez. Knöss